

well. 4. 76

VEB Kreisbetrieb für Landtechnik
Haldensleben, Sitz Erleben
- Abt. A1H -

Haldensleben, den 11.06.87
Br/Me
- MFD -

Eingegangen
* 120687 *
Erledigt zu.

LPG P *Wefeling*

Betrieb:

Anbei übersenden wir Ihnen 2 Exemplare (Vereinbarungen).
Wir bitten Sie, uns bis zum 19.06.87 ein Formular mit Unter-
schrift zurückzusenden.

F r i s c h
Abt. *Wefeling*

Vereinbarung
der Kooperation "UKW Sprechfunk" der Land- und
Nahrungsgüterwirtschaft des
Kreises Haldensleben

1. Mitglieder der Kooperation

Betrieb

Name

Funktion

-
1. VEB KfL Haldensleben
 2. Rat des Kreises
 3. LPG (P) Wegenstedt
 4. LPG (P) Hakenstedt
 5. LPG (P) Bebertal
 6. LPG (P) Calvörde
 7. LPG (P) Weferlingen
 8. LPG (P) Einersleben
 9. LPG (P) Rottmersleben
 10. LPG (P) Uthmäden
 11. LPG (P) Rätzlingen
 12. LPG (P) Haldensleben
 13. LPG (P) Altenhausen
 14. ACZ Haldensleben
 15. ACZ Flechtingen
 16. ZBE Rätzlingen
 17. Meliorationengenossen-
schaft Haldensleben
 18. Meliorationengenossen-
schaft Rätzlingen
 19. ZBE Grünmehl Haldensleben
 20. StFB Haldensleben
 21. VEB Kombinat Getreidewirt-
schaft
 22. VEB Zuckerkombinat Altmark
 23. LPG (P) Bartenleben
 24. LPG (P) Behndorf
 25. LPG (P) Etingen

2.) Zielstellung der Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung gewährleistet die juristische und ökonomische Selbständigkeit der beteiligten Betriebe am UKW-Sprechfunk. In der Vereinbarung werden die Grundsatzfragen der gemeinsamen Nutzung, Erhaltung, Finanzierung und Neuzuführung von Funkanlagen sowie die Ordnung und Sicherheit festgelegt.

Mit den Betrieben, die im Kreis Maldenleben UKW - Sprechfunkanlagen betreiben und im Besitz einer Genehmigungsurkunde des Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sind, vertreten durch den jeweiligen Beauftragten des Betriebsleiters, wird auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 09. Dezember 1985 über das Post- und Fernmeldewesen GBl. Teil 1 Nr. 31 Seite 345 und den dazu erlassenen Verordnungen nachstehende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

3.)

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Das die im Kreis Maldenleben aufgebaut/aufgebauten UKW-Sprechfunksystem/Sprechfunksystems arbeitet/arbeiten in und Frequenzbetrieb. Die anfangs genannten Betriebe besitzen Relaisstationen, Feststationen und mobile Anlagen (eine Erweiterung ist möglich).

Die direkten Beziehungen der Kooperationspartner ergeben sich durch die Arbeitsweise des/der Funksystems/Funksystems, denn jeder Teilnehmer des Funknetzes kann nur über eine Relaisstation mit dem jeweils gerufenen Partner sprechen.

2. Der konkrete Vereinbarunggegenstand der Kooperation "UKW-Sprechfunk" ist,

- das gesamte Funksystem
- die Gemeinschaftseinrichtung der Relaisstation
- die Reserverelaisstation
- die Reserve-, Sende- und Empfangsgeräte
- die Fernabschaltung der Relaisstation
- die Technik zur Funküberwachung

§ 2

Verhältnisse der Kooperationspartner zueinander

1. Der VEB KfL/VEB Landtechnik Haldensleben ist als kreisliche Funkleitbetrieb der Kooperationsleitbetrieb. Er klärt Grundsatzfragen mit dem VEB KfL Magdeburg und mit der Bezirksdirektion der Deutschen Post, ist für die Beschaffung und den Einbau der Funkanlagen, für die Kontrolle zur Ordnung und Sicherheit sowie für die Gewährleistung eines technisch einwandfreien Funkverkehrs verantwortlich. Des weiteren bildet er für die Bearbeitung organisatorische Probleme die Arbeitsgruppe "UKW-Sprechfunk".
2. Die einzelnen Kooperationspartner erklären mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ihr Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung der gesamten UKW-Sprechtechnik und zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe. Außerdem bestätigen sie ihre Eigenverantwortung für die betriebseigenen UKW-Sprechfunkanlagen, indem sie mit dem Kooperationsleitbetrieb Einzelverträge abschließen, die alle Probleme der Verantwortlichkeit und der Ordnung und Sicherheit laut der Anordnung über den Landfunkdienst-Landfunk Anordnung GBl. Teil I Nr. 10 vom 31. März 1986 und der Funkordnung für die UKW-Sprechfunknetze der Organe und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes Magdeburg vom 19. Januar 1981 enthalten.
3. Bei der Aufnahme eines weiteren Kooperationspartners erfolgt der Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationsleitbetrieb und dem neuen Partner.

§ 3

Aufgaben der Kooperationspartner

1. Der Kooperationsleitbetrieb wird durch die Mitglieder der Kooperation bevollmächtigt, zur Durchsetzung der sich in dieser Vereinbarung und in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben und Pflichten an die Kooperationspartner Weisung zu erteilen.

2. Der Kooperationspartner muß in Besitz einer gültigen Genehmigungsurkunde der Bezirksdirektion der Deutschen Post sowie der entsprechenden Sendekarten sein.
3. Personen, die UKW-Sprechfunkanlagen erhalten bzw. benutzen, sind vom Kooperationspartner des Kooperationsleitbetriebes schriftlich zu benennen zwecks Ausstellung einer Funkerlaubnis laut Anordnung über Funkzeugnisse/Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar GBl. Teil I Nr. 10 vom 31. März 1986.
4. Die Kooperationspartner sind durch den Kooperationsleitbetrieb anzuleiten und haben in Verbindung mit der Funkordnung nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen.
 - a) den betriebsfähigen Zustand der Funkanlagen zu gewährleisten
 - b) Durchführung bzw. Gewährung regelmäßiger Wartungs- und Pflegemaßnahmen (Revision nach Festpreisen)
 - c) Kontrolle der Ordnung und Sicherheit im UKW-Sprechfunk und Einhaltung zur Funkdisziplin
 - d) Planung der notwendigen Zuführung von UKW-Sprechfunkanlagen und sonstigen Zubehör
5. Durch die Kooperationspartner sind folgende Unterlagen schriftlich zu führen:
 - a) Nachweis der übergebenen Sendekarten
 - b) Nachweis der ausgegebenen Funkerlaubniskarten
 - c) Nachweis der ausgerüsteten Fahrzeuge mit Funkanlagen mit Pol.-Kennzeichen
 - d) Nachweis des aktuellen Gerätebestandes
 - e) Nachweis der aktenkundigen Belehrung
 - f) Führung eines Reparaturnachweises
 - g) Antihavarieplan

§ 4

Finanzierung

Die Kooperationspartner vereinbaren:

1. Anteilmäßige Finanzierung der Reparaturkosten und der Transportkosten für die Relaisstation, der Funkfernebschaltung und der Funküberwachung. Das Bestandskonto wird beim VEB KfL/VEB Landtechnik M a i d e n s l e b e n geführt. Die Rechnungslegung erfolgt (kann quartalsweise oder am Ende des Jahres festgelegt werden.)
2. Die Abschreibung der Funkanlagen betragen 10 % und sind vom Kooperationspartner selbst zu tragen.
3. Die Kooperationspartner sind bemüht, durch optimale Auslastung der UKW-Sprechfunkanlagen eine größtmögliche Kostensenkung bei der Organisation der Produktion zu erreichen.
4. Konsultationen beim RFT und den Herstellerbetrieben zur Einführung neuester UKW-Gerätetypen und Varianten des Sprechfunkeinsatzes sind von den Kooperationspartnern anteilmäßig zu finanzieren.

§ 5

Mitarbeit in der Arbeitsgruppe "UKW-Sprechfunk"

1. Die unter § 2 Absatz 1 der Vereinbarung angeführte Arbeitsgruppe realisiert die Kooperationsarbeit. Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich, nachfolgende Probleme zu behandeln und entsprechende Entscheidungen zu treffen:
 - a) Auswertung der Funkergebnisse auf Verstöße gegen die Funkdisziplin
 - b) Weitergabe der gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet des UKW-Sprechfunke an andere Bedarfsträger
 - c) Bearbeitung und Bestätigung von Anträgen der Kooperationspartner auf Erweiterung des betriebseigenen UKW-Sprechfunknetzes
 - d) Aufnahme von Betrieben, die der Kooperation beitreten wollen
 - e) neueste UKW-Gerätetypen und Varianten des Sprechfunkeinsatzes sind auszuwerten, um so den modernsten Stand der UKW-Sprechfunktechnik zu gewährleisten

2. Vom Kooperationsleitbetrieb sind entsprechende Maßnahmen laut Funkordnung einzuleiten (Beschaffung von UKW-Sprechfunkgeräten, Einweisung und Schulung der neuen Bedarfsträger usw.), damit der neue Kooperationspartner des UKW-Sprechfunknetz schnellstmöglich für die Organisation der Produktion anwenden kann. Bei Neuaufnahme sind über den VEB KfL/VEB Landtechnik die erforderlichen Anträge (Sammelgenehmigung) dem VEB KLT Magdeburg zuzustellen. Erst nach Erhalt der Genehmigungsurkunde kann das neue Kooperationsmitglied mit dem Funkbetrieb beginnen. Die Genehmigungsurkunde wird im VEB KfL/Landtechnik **H a l d e n a l e b e n** aufbewahrt.

a) Die Anforderung an freien Rufzeichen hat bis zum 01. Juli eines jeden geraden Jahres für die folgenden zwei Planjahre von den Kooperationsmitgliedern an den Kooperationsleitbetrieb zu erfolgen.

b) Für die Zuführung von UKW-Sprechfunkgeräten und Zubehör hat die Planung jährlich bis zum 01. Juli an den Kooperationsleitbetrieb durch die Kooperationsmitglieder zu erfolgen.

c) Die Kosten für Funkanlagen bei Neuanschaffung betragen:

- für das mobile Gerät ca 10.0 TM
- für das stationäre Gerät ca 13.0 TM
- für die Relaisstelle ca 17.0 TM
- für Handfunksprecher im Efb ca 5.0 TM
- für Handfunksprecher im Zfb ca 7.0 TM

3. Der Leiter der Arbeitsgruppe ist der Funkbeauftragte des VEB KfL/VEB Landtechnik **H a l d e n a l e b e n**. Sie trifft quartalweise zusammen. Im Bedarfsfall kann vom Leiter der Arbeitsgruppe zu Sonderberatungen eingeladen werden

§ 6

Betreuung

1. Während der Garanzzeit der UKW-Sprechfunkanlagen und Zubehör dürfen keine selbständigen Veränderungen an den Geräten vorgenommen werden.

Die Betreuung erfolgt über die zuständige Vertragswerkstatt.

2. Nach Ablauf der Garantiezeit ist der Ausfall der UKW-Sprechfunktechnik des Kooperationsleitbetrieb zu melden. Kleinreparaturen werden durch den Funkwartungsmechaniker vom Leitbetrieb durchgeführt.
 Bei größeren Schäden ist die Anlage vom Kooperationsbetrieb/ Kooperationsleitbetrieb auszubauen und durch den Kooperationsleitbetrieb zur Reparatur zu bringen.

§ 7
Gültigkeit

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung "UKW-Sprechfunk" tritt mit dem 1.1.1987 in Kraft. Sie ist jedes Jahr neu durch die Kooperationspartner zu bestätigen.

VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Haldensleben
 Betrieb des VEB Kombinat Landtechnik Magdeburg Sitz Zerbst
 Sitz Erxleben
 8241 *Lorenz*
 Kooperationsleitbetrieb

Lorenz
 LPG (P) 8243 Weierlingen
 Krt. Haldensleben
 Kooperationsmitglied

VEB Kreisbetrieb für Landtechnik Haldensleben
 Betrieb des VEB Kombinat Landtechnik Magdeburg Sitz Zerbst
 Sitz Erxleben
 8241 *Lorenz*
 Betriebsleiter

Lorenz
 LPG (P) 8243 Weierlingen
 Krt. Haldensleben

Nr. der Genehmigungsurkunde des Betriebes

07/185/80